

MERKBLATT

Verrechnung steuerfreier SFN-Zuschläge

08 / 2008

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach § 3 b EStG und werden diese monatlich vorschüssig als laufende feste Pauschale auf die durchschnittlich zu erwartenden Zuschlagsbeträge gezahlt, so hat nach § 41 b EStG und den amtlichen Lohnsteuerrichtlinien zu § 3 b EStG, jeweils vor der Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung und somit regelmäßig spätestens zum Ende des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis eine Verrechnung mit den einzeln ermittelten Zuschlägen zu erfolgen.

Für die Ermittlung der nachzuweisenden Zuschläge ist auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum abzustellen. Anhand der Dokumentationen ist im Einzelnen, jeweils getrennt nach Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, auszuweisen, welche Zuschläge abgegolten sein sollen und nach welchen Prozentsätzen des Grundlohns die Zuschläge bemessen worden sind.

Hierfür ist der steuerfreie Teil der einzeln ermittelten Zuschläge festzustellen und die infolge der vorschüssigen Zahlungsweise zuwenig oder zuviel einbehaltene Lohnsteuer richtlinienkonform auszugleichen. Eine Überzahlung an steuerfreien Zuschlägen, wird dementsprechend anhand der Abrechnung für den Monat Dezember bzw. den Monat des Ausscheidens des Arbeitnehmers in der jeweiligen Abrechnung zu berücksichtigen und zum Abzug gebracht. Restbeträge oberhalb der mit dem Mitarbeiter vereinbarten Vorschusszahlung werden gemäß der arbeitsvertraglichen Vereinbarung nicht ausbezahlt.

In einem jüngeren Fall vertritt eine Prüferin die Ansicht, eine ordnungsgemäße Verrechnung erfordere die Auszahlung etwaiger Differenzbeträge. Sie beanstandet, dass Restbeträge von steuerfreien Zuschlägen entgegen der arbeitsvertraglich vereinbarten Begrenzung auf einen Höchstbetrag nicht zur Auszahlung kamen. Nach Auffassung der Prüferin sollen die Zuschläge insgesamt nicht steuerfrei sein.

Bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung dieses Sachverhaltes empfehlen wir unseren Kunden, um auch dieses Restrisiko zu vermeiden, eine Auszahlung dieser Restbeträge am Ende des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis.

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer bei der lohn-ag.de AG